Insolvenzbekanntmachung

Datum: 05.05.2026
Gericht: Amtsgericht Königstein im Taunus
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: MD Beteiligung AG

90 IN 25/24: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der MD Beteiligung AG, [redacted] im Taunus (AG Frankfurt am Main, HRB 97393), vertr. d.: [redacted], [redacted] im Taunus, (Vorstand), wurde beschlossen:

wird ein Stichtag, der der besonderen Gläubigerversammlung entspricht, wird auf den 11.05.2026 bestimmt.

Bis zu diesem Datum müssen schriftlich bei Gericht eventuelle Stellungnahmen eingegangen sein.

Das Verfahren dient der Beschlussfassung der Gläubiger über

" besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO); und zwar:
- den Abschluss eines Vergleichs/Schiedsvertrages zur Beilegung/Vermeidung eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert
- Der Inhalt des abzuschließenden Vergleichs kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Hinweis:
Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Königstein im Taunus, Insolvenzgericht, Burgweg 9, 61462 Königstein im Taunus einzulegen.
Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Königstein/Ts., 29.04.2026